

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 10 mars 1869*

915. Niederlassungsvertrag mit Württemberg, Unterzeichnung betr.

Politisches Departement. Vorträge v. 3. u. 4. diess.

Nach angehörtem Berichte des Departements über die Eröffnung der *Württembergischen Gesandtschaft* vom 25. v. Mts.<sup>1</sup> betreffend den *schweizerisch-württembergischen Niederlassungsvertrag* ist beschlossen worden:

1. es sei der Vertrag, welcher am 27. Mai 1865<sup>2</sup> in Stuttgart vereinbart und paraphirt wurde, nunmehr zu unterzeichnen und es habe diese Unterzeichnung durch den Vorsteher des politischen Departements zu geschehen;

2. seien vor der Unterzeichnung folgende Redaktionsveränderungen im Texte des fraglichen Vertrages vorzunehmen:

a. seien in Artikel 1 die Worte «ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses» zu streichen,

b. sei in Artikel 8 Lemma 1 zu sagen: «Der gegenwärtige Vertrag soll zugleich mit dem demnächst zwischen dem deutschen Zollverein und der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag in Kraft treten und so lange dauern, als dieser Handels- u. Zollvertrag in Kraft bleibt.»

Im 3. Alinea des nämlichen Artikels soll gesagt werden:

«Die Ratifikationsurkunden über gegenwärtigen Vertrag sollen sofort nach beiderseits erfolgter Ratifikation des Handels- u. Zollvertrages zwischen dem Zollverein und der Schweiz zu Bern ausgetauscht werden.»

---

1. *Non reproduit.* Cf. E 21/24531.

2. *RO IX, pp. 814–819.*